

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-3839 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/107-Pr.2/88

Wien, 21. April 1988

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1659/AB
1988 -04- 21
zu 1617/J

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Srb und Kollegen vom 24. Feber 1988, Nr. 1617/J, betreffend Ermäßigung der KFZ-Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Schwerbehinderte, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Aufgrund der geltenden Gesetzeslage obliegt es den Versicherungsunternehmen, im Rahmen des gemäß § 12 Abs. 1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1987 durch Verordnung festgelegten Tarifaufbaues die Höhe der Prämien festzusetzen und allenfalls von der durch § 12 Abs. 4 leg.cit. eröffneten Möglichkeit zu Prämiennachlässen, die wegen der von den Versicherern getragenen Gefahr oder ihres Betriebsaufwandes sachlich begründet sind, Gebrauch zu machen.

Die Tarifgestaltung in der Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung unterliegt überhaupt keinen besonderen Vorschriften.

Ich ersuche deshalb um Verständnis, daß es in Anbetracht dieser Rechtslage meinem Ressort nicht möglich ist, in der Kraftfahrzeugversicherung einen Prämiennachlaß für Behinderte zu veranlassen. Auch bei dem in der Bundesrepublik Deutschland gewährten Prämiennachlaß für Behinderte handelt es sich nicht um eine durch die Behörde angeordnete Maßnahme, sondern um eine behördlich genehmigte Maßnahme der Versicherungswirtschaft.

